Nominierungskriterien für Landes- und Talentstützpunkt-Kader - Rhythmische Sportgymnastik

Abkürzungsverzeichnis

AK	Altersklasse
DTB	Deutscher Turner-Bund e. V.
HTV	Hessischer Turnverband e. V.
LK	Landeskader
LS	Lenkungsstab
LKT	Landeskadertest
NK 1	Nachwuchskader 1
NK 2	Nachwuchskader 2
TK	Talentkader
TSP-Kader	Talentstützpunkt-Kader
WK	Wettkampf

Einheitliche Landeskaderkriterien

Der Deutsche Turner-Bund (DTB) hat für seine olympischen Programmsportarten Leistungskriterien erstellt, die bundesweit zur Anwendung kommen. Der Hessische Turnverband (HTV) hat sich in den regionalen Zielvereinbarungen zur Einhaltung und Anwendung der Kriterien bekannt. Voraussetzung für die Berufung in einen Landeskader (LK) ist die Erfüllung der in den Kriterien genannten Anforderungen. Die Kriterien sind auf der Website des DTB einzusehen. Unklarheiten bei der Darstellung der Nominierung für den Landeskader sollen in diesem Dokument ausgeräumt werden.

Für den Talentstützpunkt-Kader (TSP-Kader) legt der HTV eigene Kriterien fest, orientiert an denen des DTB.

Nominierung und Berufung

Gymnastinnen werden grundsätzlich für ein Wettkampfjahr in die jeweiligen Kader aufgenommen. Das Wettkampfjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Berufung der Gymnastinnen erfolgt auf Grundlage eines Nominierungsvorschlags durch den Lenkungsstab (LS) der jeweiligen Sportart. Die Nominierung für einen der Kader ist dabei von den im Verlauf des Wettkampfjahres erbrachten Leistungen abhängig. Der Nominierungsvorschlag wird dem Präsidium vorgelegt. Das Präsidium trifft die finale Entscheidung und beruft die Gymnastinnen für das neue Wettkampfjahr in die entsprechenden Kader.

TSP- und Landeskader werden vom HTV berufen. Der Talentkader (TK) und der Nachwuchskader 2 (NK 2) werden vom DTB berufen, allerdings im Landeskader geführt. Alle höheren Kader (NK 1, PK, OK) werden nicht im Landeskader geführt. Es gibt eine unbegrenzte Anzahl an Plätzen in den Landes- und TSP-Kadern.

Bei Nichtteilnahme einer Gymnastin am Landeskadertest (LKT) durch Verletzung oder Krankheit und vorhanden Perspektiven ist eine Nachtestung möglich. In diesem Fall ist vom Stützpunkt oder Verein ein Antrag an den Lenkungsstab (LS) inklusive Attest über die Sportuntauglichkeit zu richten. Bei kurzfristiger Erkrankung ist das Attest spätestens eine Woche nach LKT an den Lenkungsstab zu richten. Bei längerfristiger Verletzung muss das Attest bis spätestens zum Meldeschluss des LKT vorliegen. Voraussetzung ist eine Anmeldung zum und ggf. eine Qualifizierung für den LKT.

Anträge per Mail an Leistungssport@htv-online.de; Betreff: Antrag Lenkungsstab (Sportart Rhythmische Sportgymnastik)

Nach positivem Beschluss durch den Lenkungsstab wird eine zeitnahe Möglichkeit zur Nachtestung geschaffen. Die Testabnahme übernimmt das hauptamtliche HTV-Trainer*innen-Team. Eine Testwiederholung zur Verbesserung der Ergebnisse ist nicht möglich. Nach erfolgreichem Test erfolgt die Nominierung in den Kader.

Nominierungskriterien

Grundlage für die hessischen Nominierungskriterien sind die Nominierungskriterien des DTB. Unklarheiten bei der Darstellung der Nominierung für den LK sollen in diesem Dokument aufgeklärt werden.

Gymnastinnen, die innerhalb eines Wettkampfjahres, in ihrer Altersklasse (AK), die ausgewiesenen Mindestkriterien erfüllen, werden im darauffolgenden Jahr in den entsprechenden Kader berufen.

Die Kaderkriterien für den LK in der Rhythmischen Sportgymnastik bestehen grundsätzlich aus den Normen von Athletik, Körpertechnik, Gerätetechnik und Tanz.

Kaderrelevante Tests

Die Normen von Athletik, Körpertechnik, Gerätetechnik und Tanz können bei folgenden Maßnahmen nachgewiesen werden:

Wettkampf	Altersklasse	Informationen zur Qualifikation und Meldung
Landeskadertest	AK 6-8	per Anmeldung
Landeskadertest	AK 9-14	per Anmeldung

Voraussetzungen für Landeskader

Altersklasse	Athletik	Körpertechnik	Gerätetechnik	Tanz
AK 9	60%	66% (Stufe 1)	66% (Stufe 1)	66% (Stufe 1)
AK 10	60%	66% (Stufe 2)	66% (Stufe 2)	66% (Stufe 2)
AK 11	60%	66% (Stufe 3)	66% (Stufe 3)	66% (Stufe 3)
AK 12-14	60%	66% (Stufe 4/5/6)	66% (Stufe 4)	66% (Stufe 4)

Tabelle 1: Übersicht Landeskadernorm RSG

In begründeten Einzelfällen können auch Gymnastinnen bis AK 19 in den Landeskader aufgenommen werden, sofern das Potential vorhanden ist, zu einem späteren Zeitpunkt in den Bundeskader aufgenommen zu werden oder in die Nationalmannschaft zu wechseln. Diese Gymnastinnen müssen die Landeskadernorm der AK 14 (siehe Tabelle oben) erfüllen.

Voraussetzungen für TSP-Kader

Alterklasse	Athletik	Körpertechnik
AK 6	60%	66% (Stufe 1)
AK 7	70%	66% (Stufe 2)
AK 8	70%	66% (Stufe 3)

Tabelle 2: Übersicht Talentstützpunktkadernorm RSG

Damit beträgt das Höchstalter im TSP-Kader 9 Jahre, ältere Gymnastinnen können nicht in den TSP-Kader berufen werden.